

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Markierung

Offerten

Unsere Offerten sind 3 Monate gültig. Eine davon abweichende Gültigkeitsdauer wird in der Offerte erwähnt. Die Offertpreise basieren auf Tagesarbeitszeiten. Für Nacht- und Wochenendarbeiten werden Zuschläge nach den gültigen Tarifen verrechnet. Die Preise verstehen sich in CHF, exkl. MwSt.

Preise

Die Reise- und Installationskosten werden mittels einer Pauschale erhoben. In den genannten Kosten enthalten sind unter anderem die Reisezeit inkl. Fahrzeug und Anhänger bis zum Bestimmungsort, das Auf- und Abladen der Maschinen resp. Werkzeuge und des Materials etc. In der Baustellensicherung und -einrichtung enthalten sind die Absperrung der Baustelle mit Leitkegeln, das Aufstellen von Faltsignalen und allenfalls die Verkehrsregelung. Eine zusätzliche Baustellensicherung und -einrichtung wird erhoben, wenn der Auftrag mehrere Markierstandorte beinhaltet. Reinigung, Trocknungsarbeiten, unverschuldete Wartezeiten, Nacht- und Wochenendzuschläge usw. werden nach effektivem Stundenaufwand berechnet. Vormarkierungen und Entfernen von bestehenden Markierungen werden nach Ausmass oder nach effektivem Stundenaufwand berechnet. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Rechnungsstellung

Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt nach effektivem Ausmass. Mehr- oder Mindermengen werden nach gültiger Preisliste abgerechnet.

Ausführung

Der Ausführungstermin wird bei der Auftragserteilung mit dem Auftraggeber in gegenseitiger Absprache festgelegt.

Bewilligungen

Die Abklärung des Bedarfs und das Einholen der für die Ausführung der Arbeiten allenfalls notwendigen Bau- und anderen Bewilligung(en) liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Auftraggebers. M und S AG behält sich das Recht vor, eine Kopie der Bewilligung vor der Ausführung zu verlangen.

Vormarkierung

Die Vormarkierung erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Die erstellte Vormarkierung muss durch den Auftraggeber oder dessen Stellvertreter bauseits abgenommen und bestätigt werden. Änderungen von fertig gestellten Markierungen oder Änderungen die nach der Abnahme erfolgen, werden nach Aufwand verrechnet. Vormarkierungen werden aus Gründen der Qualitätssicherung nur tagsüber (bei Tageslicht) oder bei genügendem Kunstlicht ausgeführt.

Reinigung und Absperrung

Freihalten, Reinigen und Absperrungen der zu markierenden Flächen ist Sache des Auftraggebers. Allfällig notwendige Arbeiten unsererseits werden nach den gültigen Tarifen verrechnet. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen stellt der Auftraggeber sicher, dass genügend Lüftungsmöglichkeiten und keine Zündquellen vorhanden sind (Gesundheitsschutz der Ausführenden / Explosionsgefahr).

Wartezeiten / Behinderung Arbeitsausführung

Wartezeiten, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind und Wartezeiten für das Abtrocknen der Markiermaterialien während den Wintermonaten (November bis März), werden nach den gültigen Tarifen verrechnet. Können Markierarbeiten ohne unser Verschulden nicht fertiggestellt werden, z.B. wegen parkierter Fahrzeuge, anderweitiger Belegung des Parkplatzes etc., werden bei einer erneuten Anfahrt die Reisekosten, die Installation, die Baustellensicherung und -einrichtung jeweils verrechnet.

Material

Zur Anwendung gelangen die in der Offerte aufgeführten Materialien. Wird vom Auftraggeber eine andere Ausführung gewünscht, wird diese nach gültiger Preisliste verrechnet.

Gewährleistung Allgemeines

Der Untergrund muss trocken, staub-, öl- fett- und salzfrei sein. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jedem Falle spätestens bei der provisorischen Abnahme. Wird ein Objekt vor der provisorischen Abnahme in Betrieb genommen, so beginnt die Gewährleistungspflicht mit dem Tage der ersten Nutzung. Die Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden wird ausgeschlossen. Die Behebung von gerügten Mängeln lässt die Gewährleistung nicht erneut aufleben. Bei versiegelten Betonböden ist zu berücksichtigen, dass sich die Markierung verfärben kann. Spezielle Untergründe, die die Anforderungen und die Gewährleistungsfristen für Markierungen auf speziellen Oberflächen, wie beispielsweise Drain- und Kaltmikrobelägen, Naturstein-, Beton- und Kunststoffböden, usw. müssen vertraglich vereinbart werden.

Bodenbeschaffenheit

Beschaffenheit, Tragfähigkeit und Sauberkeit des Untergrundes sind entscheidend für eine einwandfreie Markierung. Verfügt die Unterlage über eine Oberflächenbehandlung (Curing, Versiegelung, Anstrich etc.), so muss uns dies zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannt sein, damit Massnahmen offeriert und bei der Ausführung ergriffen werden können (z.B. Vorbehandlung mittels Kugelstrahlen). Trag- und Deckschicht müssen in einwandfreiem Zustand sein und der SN 640430/ff im Minimum entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so übernehmen wir für Schäden an der Unterlage sowie an der daran anhaftenden Markierung keinerlei Garantie. Dies gilt ebenso für Schäden an der Markierung wegen uns nicht bekannter Oberflächenbehandlungen. Markierungen auf Betonunterlage benötigen unter Umständen eine kostenpflichtige mechanische Vorbehandlung sowie eine Vorgrundierung. Die Betonunterlage muss vollständig ausgetrocknet sein.

Je nach Beschaffenheit der Unterlage muss ein Haftungsmuster erstellt werden. Falls das offerierte Produkt nicht die benötigte Haftung auf der Unterlage aufweist, muss ein geeignetes Produkt und/oder eine Oberflächenbehandlung nachofferiert werden.

Kugelstrahlarbeiten

Kugelstrahlen ist eine wirtschaftliche, staubarme und umweltverträgliche Strahltechnik zum Abtragen, Aufrauen und Reinigen oder zum Strahlen als Vorbereitung für eine weitere Behandlung von Unterlagen jeglicher Art und Grösse.

Anwendungsbeispiele

Entfernen von Gummi, Öl- und Farbanstrichen auf folgendem Untergrund: Hart- und Monobetonböden, Kunst- und Natursteinböden (innen und aussen) sowie intakte Asphaltbeläge.

Voraussetzungen

- Stromversorgung 2x CE16 / 400V ist bauseitig zu erbringen. Bei Notwendigkeit kann der Auftragnehmer gegen Verrechnung ein Notstromaggregat zur Verfügung stellen.
- Die Zugänglichkeit für unsere Gerätschaften muss gewährleistet sein.
- Die zu bearbeitenden Flächen müssen trocken und besenrein sein.
- Im Abstand von 30m zu der zu bearbeitende Fläche dürfen keine Fahrzeuge stehen. Durch mögliches Wegspicken des Strahlgutes können Lackschäden entstehen.
- Der Arbeitsabstand gegenüber Hindernissen wie Wänden, Säulen und dergleichen beträgt ca. 20cm.

- Das Entsorgen des abgestrahlten Materials ist in den Einheitspreisen eingerechnet.
- Je weniger Festigkeit der Untergrund hat, desto grössere Bearbeitungsspuren sind später sichtbar.

Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen und Unvorhergesehenes werden, sofern sie nicht Gegenstand der schriftlichen Offerte sind, anhand der aktuellen Preisliste verrechnet. Dies sind beispielsweise spezielle Farbtöne, Parkwinkel statt ausgezogener Linie, Vorbehandlung des Belages und Vorgrundierung (Haftgrund), Wochenend- und Nachtarbeit, Beleuchtung bei Nachtarbeit, Entfernung und Entsorgung der Folie, Mehrverbrauch an Farbe durch Drain-, Kies-, Splitt-, Kaltmicro- und Gussasphaltbeläge, mechanisches Entfernen der Folie (Demarkierung), Zuspritzen an Bordsteine, Pfeiler und Wände, etc.

Planunterlagen

Die erforderlichen Planunterlagen müssen vom Auftraggeber rechtzeitig und in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten werden die dem Unternehmer entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Ausschluss der Gewährleistung

Verlangt der Bauherr die Ausführung einer Markierung bei einer oder mehreren der folgenden Bedingungen, wird jegliche Gewährleistung wegbedungen:

- Lufttemperatur < 5°C • Taupunkt Abstand < 3°C zu Bodentemperatur
- Relative Luftfeuchtigkeit > 75%
- Nichteinhaltung von Herstellervorschriften (z.B. Folienmarkierung muss das letzte Niederschlagsereignis >24h zurück liegen. Nichtentfernung von Salzurückständen
- Feuchte Belagsoberflächen (künstliches trocknen der Vorzumarkierenden, oder zu markierenden Flächen lehnen wir infolge Restfeuchtigkeit im Belag strikte ab) – es kann keine Garantie übernommen werden.
- Markierungen auf Splitt-, Kies-, abgesandetem Gussasphalt, Holz-, Metall, Alu- oder Chromstahlbelägen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Ebenso Markierungen auf Betonverbundsteinen, Rasengittersteinen und alten, porösen Asphaltbelägen.
- Markierarbeiten in den Monaten November bis März

Verlangt der Auftraggeber, dass eine Markierung innerhalb von 4 Wochen nach Verkehrsfreigabe aufgebracht werden muss, entfällt eine Gewährleistung bezüglich der Haftung der Markierung mit dem Untergrund sowie der Einhaltung der lichttechnischen Werte gemäss VSS 640.877.

Die Gewährleistung für Mängel, welche durch den Einsatz von Schneepflügen, Spikesreifen, Schneeketten und Spezialfahrzeuge verursacht wurden oder an

temporären Folienmarkierungen ab dem ersten Boden frost und/oder dem ersten Schneeräumungseinsatz wird wegbedungen. Ebenfalls wegbedungen werden Schäden die durch Scherkrafteinwirkungen entstehen.

Des weiteren wird auf das ASTRA Merkblatt „Gewährleistung der Markierungen“ www.astra.admin.ch und auf das SISTRA Merkblatt www.sistra.ch verwiesen.

SIA 118 kommt ausdrück-lich nicht zur Anwendung.

Produktspezifische Gewährleistungsfristen für Längsmarkierungen

- Gespritzte Markierung Typ I (Nassfilmdicke < 0.6mm) und orange, temporäre Markierung 6 Monate
- Dauermarkierung Typ I (Schichtdicke > 2.0mm) 24 Monate • Gespritzte Markierungen bei erhöhter Nachtsichtbarkeit und Nässe Typ II 18 Monate
- Dauermarkierung bei erhöhter Nachtsichtbarkeit und Nässe Typ II (ohne Autobahnen) 24 Monate
- Dauermarkierung bei erhöhter Nachtsichtbarkeit und Nässe Typ II auf Autobahnen 36 Monate
- Für Quermarkierungen und FGSO reduzieren sich die Gewährleistungsfristen um 50% Tarife (exkl. MwSt)
- Reisekosten und Installation je nach Distanz ab CHF 250.00
- Baustellensicherung und -einrichtung ab CHF 20.00
- Vormarkierung, Reinigung der Fahrbahnoberfläche, Trocknen mit Gas, Wartezeiten pro Stunde/Person gem. Offerte
- Entfernen von bestehenden Markierungen inkl. Maschine, je nach Art der Entfernung pro Stunde/Person/Maschine gemäss Offerte

Dies beinhaltet: 1 Markierungsteam von 2 Personen, die Reisezeit inklusiv Fahrzeug, die Gesamtheit von Maschinen und Materialien (ohne 3M Markierungsbänder). Zuschläge (exkl. MwSt)

- Samstagszuschlag & Nachzuschlag (20.00 – 06.00) pro Stunde CHF 20.00
- Sonntagszuschlag (Sa ab 18.00 – Mo 06.00) pro Stunde CHF 40.00
- Regionale Abweichungen bleiben vorbehalten! Eigentumsvorbehalt: Alle von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Abnahme des Werkes

Die ausgeführten Arbeiten werden nach deren Beendigung durch den Auftraggeber kontrolliert. Die erfolgte Abnahme wird mit der Unterschrift des Auftraggebers auf dem Arbeitsrapport bestätigt. Allfällige Mängel sind dem Auftragnehmer während der Abnahme mitzuteilen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

4658 Däniken SO

M und S AG Sälistrasse 11 4658 Däniken Telefon 062 531 60 50
www.mundsag.ch info@mundsag.ch